



Überbetriebliche Kurse (üK) für OdA

Merkblatt überbetriebliche Kurse (üK)

1 Funktion und Organisation der überbetrieblichen Kurse (üK)

In den überbetrieblichen Kursen (üK) wird – ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule – der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt. Die üK ergänzen also die betriebliche Bildung und bereiten die Lernenden auf die weitere Ausbildung im Lehrbetrieb vor.

Die Kurse sind für die Lernenden obligatorisch und werden in der Regel von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) durchgeführt. Inhalt und Dauer der Kurse sind je nach Beruf unterschiedlich und in der entsprechenden Bildungsverordnung geregelt.

2 Finanzierung

2.1 üK-Pauschalbeitrag

Der üK-Pauschalbeitrag wird pro Lernende/r und üK-Tag entsprechend den Ansätzen in der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) ausbezahlt und basiert auf der Vollkostenrechnung der üK-Aufwendungen während eines Lehrverhältnisses. Er enthält sämtliche Abgeltungen der öffentlichen Hand¹. An den übrigen Kosten müssen sich die Betriebe beteiligen, aber nur bis zur Deckung der Vollkosten (Art. 21 Abs.2 BBV).

Kantone, die der BFSV beigetreten sind, verpflichten sich, die überbetrieblichen Kurse mit mindestens dem pauschalen Kantonsbeitrag gemäss der BFSV zu finanzieren.

3 üK-Pauschalen im Kanton Bern

3.1 Gesamtübersicht

Der Kanton Bern hat in den letzten Jahren jährlich ungefähr CHF 12 Mio. an üK-Pauschalen für über 200'000 üK-Tage bezahlt (pro Lernende/r pro Tag durchschnittlich CHF 60.00). Die effektiven Kosten für die üK sind drei- bis fünfmal höher und werden durch die Lehrbetriebe der Lernenden getragen.

3.2 Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren für die üK-Pauschalbeiträge läuft im Kanton Bern nach dem folgenden Prozess:

- Das MBA ermittelt aufgrund der registrierten Lehrverhältnisse und der in den Ausbildungsvorschriften pro Lehrjahr vorgesehenen Kurstage per 15. November des jeweiligen Jahres (Stichtag) die üK-Pauschalbeiträge.

¹ Für weitere Infos siehe Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) <http://www.sbbk.ch/dyn/21108.php>.

- Die Anbietenden der üK erhalten vom MBA bis Ende November einen provisorischen Auszahlungsvorschlag (Stammdatenblatt Kurszentrum, Liste Lehrverträge, Zahlungsübersicht). Damit werden sie über die Höhe des Staatsbeitrages für das laufende Lehrjahr von Lernenden aus dem Kanton Bern informiert. Die Anbietenden der üK kontrollieren das Stammdatenblatt sowie die Liste der Lehrverträge und melden die Ergebnisse dem MBA bis Ende Januar des nachfolgenden Jahres zurück. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - Lernende, die per Stichtag (15.11.xxx) über keinen genehmigten Lehrvertrag mehr verfügen, sind zu streichen, für diese wird keine üK-Pauschale bezahlt.
 - Bei manchen Berufen ist eine Differenz von üK-Tagen möglich, die Höchstanzahl darf aber nicht überschritten werden. Bei der Betragskontrolle der kann es zu Unterschieden kommen. Im MBA ist der Durchschnitt eingetragen, beim Kurszentrum allenfalls eine andere Anzahl.
 - Dem MBA muss die aktuelle Zahlungsverbindung mitgeteilt werden.
- Das MBA überprüft die eingegangenen Meldungen und bestätigt deren Eingang.
- Das MBA zahlt bis Ende März die jeweiligen üK-Pauschalbeiträge aus.
- In Härtefällen kann auf begründetes Gesuch hin ein Vorschuss der üK-Pauschalbeiträge geleistet werden. Entsprechende Gesuche sind unter Angabe der Auszahlungsadresse an die Abteilung Betriebswirtschaft und Recht, Herrn Daniel Zryd (daniel.zryd@erz.be.ch) zu richten.

3.3 Spezialfälle

- Für Lernende mit verkürztem Lehrvertrag werden jeweils nur die üK-Pauschalen der noch zu absolvierenden Lehrjahre vergütet – ausser BiVo oder BiPla sehen etwas Anderes vor.
- Für Kandidaten oder Kandidatinnen nach Art. 32 BBV werden keine üK-Pauschalen ausgerichtet.
- Für Lernende mit gymnasialer Vorbildung und einem Lehrvertrag nach Way-up werden nur die in diesem Programm gesetzlich vorgeschriebenen üK-Tage des 1. und 2. Lehrjahres vergütet.
- Für Absolvierende von Basislehrjahren werden Pauschalen gemäss Bildungsplan im entsprechenden Lehrjahr vergütet.
- Für Repetentinnen und Repetenten ohne Lehrvertrag werden keine üK-Pauschalen ausbezahlt.

3.4 freiwilliger üK-Besuch

Es steht Lehrbetrieben oder auch Lernenden frei, gegen Verrechnung der Vollkosten, üK zu belegen, die nicht vergütet werden. Dazu melden sich Lehrbetriebe oder Lernende direkt beim entsprechenden üK-Anbieter.

3.5 Gesuch um zusätzlichen Beitrag (Kantonsbeitrag 2)

Die Kantone können zusätzliche Kantonsbeiträge ausrichten, beispielsweise für eine Überbrückung von Finanzierungsproblemen, die mit einer Systemänderung verbundenen sind. Mittelfristig sollten die zusätzlichen Kantonsbeiträge jedoch reduziert werden und der kantonale Pauschalbeitrag gemäss BFSV sollte den gesamten Anteil des Kantons an die üK abdecken.

Das MBA entscheidet über einen Kantonsbeitrag 2 auf begründetes Gesuch hin.

Aufgrund der Finanzlage kann eine Gewährung eines Kantonsbeitrages 2 nur in Ausnahmefällen bewilligt werden. Dazu müssen folgende vier Rahmenbedingungen erfüllt sein:

- Der üK-Anbieter ist effizient, qualitativ hochwertig und stellt eine dauerhafte Leistung sicher.
- Die Branche leistet einen im schweizerischen Branchenvergleich überdurchschnittlichen Beitrag.
- Ohne finanzielle Zusatzleistung des Kantons Bern kann das Vorhaben (Anbieten des üK) nicht finanziert werden.
- Die zusätzliche kantonale Subvention ist nachhaltig: Der Betrieb des üK-Anbieters ist auch nach Auslaufen des Kantonsbeitrags 2 (max. Fr. 10.00 pro üK-Tag und Teilnehmende/n – befristet auf max. 5 Jahre) sichergestellt.

4 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 1. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.1): Artikel 23, 52, 53
- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101): Artikel 21
- Interkantonalen Vereinbarung vom 22. Juni 2006 über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; BSG 439.16-1): Artikel 6, Anhänge für die jeweiligen Schuljahre
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11): Artikel 15, 40
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111): Artikel 128